
Ehrenordnung der Gemeinde Hünstetten

In der Fassung der letzten Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21.06.2018,
in Kraft getreten am 12.07.2018

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten am 21.06.2018 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Präambel

1. Die Gemeinde Hünstetten verleiht in Anerkennung und Würdigung von besonderen Leistungen und Verdiensten
 1. das Ehrenbürgerrecht (§ 1),
 2. Ehrenbezeichnungen (§ 2),
 3. Ehrennadeln in gold und silber (§ 3).
2. Die Gemeinde ehrt
 1. Altersjubiläen (§ 4),
 2. Ehejubiläen (§ 4).
3. Die Gemeinde würdigt weiterhin
 1. herausragende Leistungen bei Wettbewerben (§ 5),
 2. Vereins-, Geschäfts- und Betriebsjubiläen (§ 5),
 3. sonstige besondere Anlässe (§ 5).

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Die Gemeinde Hünstetten kann Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Hünstetten zu vergeben hat.
3. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerechts nicht verbunden.

§ 2 Ehrenbezeichnung

1. Die Gemeinde verleiht Bürgern, die mindestens 20 Jahre Bürgermeister/in, Beigeordnete/r, Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsvorsteher/in, Mitglieder eines Ortsbeirates, Ehrenbeamte/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünstetten oder sonstige Ehrenbeamte/innen waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen:

Gemeindevertreter/in	Gemeindeälteste/r
Bürgermeister/in	Ehrenbürgermeister/in
Beigeordnete/r	Ehrenbeigeordnete/r
Ortsvorsteher/in	Ehrenortsvorsteher/in
Sonstige Ehrenbeamte/innen	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

2. Kommt es aufgrund mehrerer Tätigkeiten/Ämter zu zeitlichen Überschneidungen, wird die entsprechende Zeit nur einmal und nicht jeweils pro Tätigkeit/Amt auf die Gesamtzeit angerechnet.

§ 3 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel der Gemeinde Hünstetten kann verliehen werden
1. in Gold in Anerkennung der Verdienste als Gemeindevertreter/in, ehrenamtliche Gemeindevorstandsmitglieder und Mitglieder der Ortsbeiräte bei ihrem Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 15 Jahren oder bei sonstigen herausragenden Anlässen,
 2. in Silber in Anerkennung der Verdienste als Gemeindevertreter/in, ehrenamtliche Gemeindevorstandsmitglieder und Mitglieder der Ortsbeiräte bei ihrem Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren oder bei sonstigen herausragenden Anlässen,
 3. in Silber an Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sozialem, wirtschaftlichem, sportlichem, bürgerschaftlichem oder einem sonstigen Gebiet besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Alters- und Ehejubiläen

1. Alters- und Ehejubilare erhalten eine Glückwunschkarte des Gemeindevorstandes und ein Ehrengeschenk.
2. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres danach jedes vollendete Lebensjahr.
3. Zu würdigende Ehejubiläen sind

Goldene Hochzeit	(50 Jahre),
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre),
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre),
Gnadenhochzeit	(70 Jahre),
Kronjuwelnhochzeit	(75 Jahre).
4. Die Gratulationen werden vom Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person (Gemeindevorstandsmitglied) gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Die Werte der Ehrengeschenke werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 5 Sonstige Würdigungen

1. Hervorragende Leistungen von Mitgliedern Hünstetter Vereine oder von Hünstetter Sportlerinnen und Sportlern können mit Ehrungen gewürdigt werden.

Die Ehrungen umfassen eine Urkunde und ein Ehrengeschenk für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe:

1. Für den 1. Platz bei einer Bezirks-, Regional- oder Landesmeisterschaft.
2. Für den 1. bis 3. Platz bei einer Bundes- oder internationalen Meisterschaft.

Die Hünstetter Vereine reichen ihre Vorschläge für eine Ehrung an die Gemeindeverwaltung ein.

2. Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen mit Sitz in Hünstetten können bei Gründung, Niederlassung oder Jubiläen ein

Ehrengeschenk erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeindevorstand.

3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Rahmen haushaltsmäßig zur Verfügung stehender Mittel auch andere Ehrengeschenke und Ehrungen bei besonderen Anlässen, die nicht in dieser Ehrenordnung geregelt sind, auszuwählen bzw. vorzunehmen.

§ 6 Kranzspenden

Kranzspenden erhalten:

1. Bürger/innen, denen das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung der Gemeinde Hünstetten verliehen wurde bzw. die die Voraussetzungen des § 1 oder 2 erfüllen,
2. Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder eines Ortsbeirates, wenn sie zum Zeitpunkt des Trauerfalles diese Tätigkeit ausgeübt haben,
3. Bedienstete der Gemeindeverwaltung Hünstetten.

§ 7 Verfahrensvorschriften

1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen entscheidet die Gemeindevertretung.
2. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, einer Ehrennadel und die Ehrungen nach § 5 Nr. 1 erfolgen in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde. Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand sind hierzu zu laden.
4. Der Gemeindevorstand vollzieht die sonstigen Ehrungen und Würdigungen.
5. Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder einer Ehrennadel unterzeichnen der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister.
6. Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht, eine Ehrenbezeichnung oder eine Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

-
7. Anträge oder Vorschläge für Ehrungen bedürfen der Schriftform. Die Leistungen oder Verdienste, für die eine Ehrung beantragt wird, sind darzustellen.

§ 8 Aufhebung von Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über Ehrungen, insbesondere die Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Hünstetten, außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, 7. Mai 2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten
gez. Petri (Bürgermeister)